



Kopflausbefall

Gesetzliche Vorschriften

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das Läuse hat, Schul- und Kindergartenräume oder sonstige Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten oder an deren Veranstaltungen teilnehmen. Jeder Befall muss der Einrichtung gemeldet werden. Kinder, die verlaust sind, dürfen die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn nach einer korrekt durchgeführten Behandlung eine Weiterverbreitung der Verlaustung nicht mehr zu befürchten ist.

Behandlung

Sind Läuse in den Haaren festgestellt worden, sind die Haare zu behandeln. Entsprechende zugelassene Kopflausmittel sind in der Apotheke erhältlich, lassen Sie sich dort bzw. von Ihrem Kinder- oder Hausarzt beraten. Die folgend aufgeführten Substanzen wurden hinsichtlich den Anforderungen nach dem aktuellen Kenntnisstand zur Tilgungswirkung und toxikologischen Auswirkungen getestet (Quelle: Bundesgesundheitsbl 2016 · 59:690–701), aber auch andere Mittel sind bei korrekter Anwendung vergleichbar wirksam. **Die Hinweise der Hersteller (Fachinformation) sind unbedingt zu beachten!**

Eine Behandlung ist beispielsweise möglich mit:

- *Allethrin (Jacutin Pedicul Spray®)*
- *Permethrin (InfectoPedicul Extra®)* oder
- *Dimeticon (NYDA®, Jacutin Pedicul Fluid Lösung®)*

Bei Kopflausbefall empfiehlt sich folgende strikte Vorgehensweise:

- Untersuchen Sie den Haarbereich regelmäßig täglich über mindestens 12 Tage hinweg.
- Bestätigt sich der Befall (lebende Läuse oder prall gefüllte Nissen im Abstand von maximal 1 cm von der Kopfhaut), leiten Sie bitte umgehend eine konsequente Behandlung nach Gebrauchsanweisung mit einem der zugelassenen Mittel ein. Die Haare nass oder feucht mit einem Nissenkamm – am besten vor hellem Hintergrund – gründlich auskämmen. Die Verwendung einer Haarpflegespülung erleichtert das Auskämmen. Dieses sog. „feuchte Auskämmen“ sollte alle 4 Tage wiederholt werden (Tag 1, 5, 9, 13).
- Wiederholen Sie diese Behandlung auf jeden Fall nach 8 bis 10 Tagen (egal ob noch Hinweise auf Lausbefall vorliegen oder nicht!). Halten Sie bitte diesen Zeitraum unbedingt ein, weil zwischenzeitlich neue Läuse aus Eiern geschlüpft sein können!
- Untersuchen Sie alle Familienmitglieder ebenfalls auf Kopflausbefall, oft kann eine Mitbehandlung sinnvoll sein.
- Informieren Sie bei einem Befall Ihres Kindes auch alle Eltern von Kindern / Spielgefährten, mit denen Ihr erkranktes Kind Kontakt hatte; auch diese Kontaktpersonen müssen umgehend untersucht werden. Sollte Ihr Kind eine Gemeinschaftseinrichtung (Schule, Kindergarten, etc.) besuchen so informieren Sie auch die Einrichtung über den Kopflausbefall Ihres Kindes (gesetzliche Meldepflicht). **Diese Meldung ist auch notwendig, wenn Sie Ihr Kind bereits erfolgreich behan-**

delt haben! Ohne diese Meldung können sich andere Kinder, die nichts von der Erkrankung innerhalb der Gruppe wissen, rasch infizieren und die Läuse somit innerhalb der Gruppe wieder verbreiten. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ist zur Weitermeldung an das Gesundheitsamt verpflichtet, um Häufigkeit und Ausbreitung der Erkrankung überwachen zu können.

Folgende Hygienemaßnahmen sind weiterhin notwendig:

- Reinigung von Kämmen, Haarbürsten, Haarspangen und –gummis in heißer Seifenlösung
- Wechsel von Schlafanzügen und Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche
- Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände, auf die Kopfläuse gelangt sein könnten, sollen für 3 Tage in einer Plastiktüte aufbewahrt werden.

Insektizid-Sprays sind nicht nötig!

| Tag | Maßnahme |
|--------------|--|
| 1 | Erste Behandlung mit einem Insektizid, nass auskämmen |
| 5 | Nass auskämmen (um früh nachgeschlüpfte Larven zu entfernen bevor sie mobil sind) |
| 8, 9 oder 10 | Zweite Behandlung mit einem Insektizid (zwingend erforderlich, um spät geschlüpfte Larven abzutöten) |
| 13 | Nass auskämmen (zur Nachkontrolle) |
| 17 | Eventuell erneut auskämmen (zur nochmaligen Kontrolle) |

Therapieschema bei Kopflausbefall (entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch Instituts)

Mögliche Ursachen für erneuten Läusebefall trotz Behandlung

- Nicht korrektes Vorgehen gemäß obigem Schema → ggf. nochmals streng nach dem gesamten Schema handeln
- Resistenz auf eines der angewendeten Mittel → in diesem Fall auf ein anderes Produkt zugreifen
- das Kind hat weiterhin enge Kontakte zu anderen Personen mit Lausbefall, die nicht oder nicht ausreichend behandelt sind → Verwendung von ungeeigneten Mitteln oder nicht nach den Vorgaben des Herstellers

Wiederzulassung in eine Gemeinschaftseinrichtung nach festgestelltem Kopflausbefall

Die Wiederzulassung in Einrichtungen wie Kindergärten oder Schulen ist unmittelbar nach einer erfolgten Behandlung möglich. Unter der Voraussetzung, dass die Sorgeberechtigten eine für diesen Fall vorgesehene Bestätigung unterschrieben zurückgeben (Erstbehandlung wurde durchgeführt, Zweitbehandlung erfolgt nach 8 bis 9 Tagen; Download unter www.lra-donau-ries.de → Landratsamt → Bürgerservice → Aufgabenbereiche → Gesundheitsamt - Humanmedizin → Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten → Infektionskrankheiten → Kopfläuse) darf das Kind am Tag nach der Erstbehandlung wieder die Gemeinschaftseinrichtung besuchen. Möglich ist auch das Vorlegen eines ärztlichen Attests zur Bestätigung, dass eine Behandlung korrekt durchgeführt wurde.

Alle Mitglieder einer Lebensgemeinschaft sollten sorgfältig kontrolliert und bei Befall behandelt werden. Nur unter konsequenter Beachtung dieser Schritte lässt sich der Läusebefall dauerhaft einschränken bzw. beseitigen. Bitte arbeiten Sie alle zuverlässig mit und beachten Sie nicht nur die Gesundheit Ihres eigenen Kindes, sondern die der gesamten Gruppe bzw. Schulklasse. Eine Re-Infektion könnte auch Ihr Kind treffen!

Ihr Gesundheitsamt